

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9

AÖSp - Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

Der Auftraggeber hat seine Adresse und etwaige Adressenänderung dem Spediteur unverzüglich anzugeben; andernfalls ist die letzte dem Spediteur bekanntgegebene Adresse maßgebend.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at